

11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet oder auf den Flurstücken 5—7, 11—14 und 38 düngt (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Flurstücke 4—7 und 38 in irgendeiner Art nutzt (§ 3 Nr. 16);
17. die Wiesenflurstücke 6, 11—14 beweidet oder auf dem Flurstück 10 Pferde weiden läßt;
18. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet oder verändert.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. November 1981

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Graulich

StAnz. 51/1981 S. 2380

1434 KASSEL

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Blankenheim“ vom 7. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die „Alte Fulda bei Blankenheim“ wird in den sich aus Abs. 2 bis 4 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alte Fulda bei Blankenheim“ liegt in der Gemarkung Blankenheim der Stadt Bebra im Kreis Hersfeld-Rotenburg. Das Naturschutzgebiet besteht aus zwei Teilflächen,

1. dem Fulda-Altarm mit umliegendem, zum Teil feuchten Grünland, ca. 22 ha und
2. einem ca. 0,8 ha großen Feuchtgebiet zwischen Bahndamm und Lämmerberg.

Es hat die Gesamtgröße von ca. 22,8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.

(3) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Teilfläche 1. Gemarkung Blankenheim, Flur 3, die nördliche Teilfläche der Flurstücke 1 und 57, deren südliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den Flurstücken 37/1 und 32/1 in westlicher Richtung gebildet wird;

Flur 4

Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 1/6, 1/7, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 1/12, 126/1, 42, 59/2, 65/1, 66/1, 67/1, 68/1, 69/1, 70/1, 71/1, 72/1, 73/1, 74/1, 75/1, 76/1, 88/1, 40, 41, 34/1, 34/2, 37/1, 38, 2/24, 56, 5/1, 2/3, 5/3

Teilfläche 2. Gemarkung Blankenheim, Flur 4

Flurstücke 7/1, 8/1,

nördliche Teilflächen der Flurstücke 11/1, 12/2 und 58/1.

Das Naturschutzgebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II.

Die Teilfläche 2. sowie die Flurstücke 37/1 und 40 (tlw.) und Flurstück 2/3 der Teilfläche 1. bilden die Schutzzone I. Alle übrigen Flächen gehören zur Schutzzone II. Die Grenzen der Schutzzone I in der Teilfläche 1. sind in der Karte nach Abs. 3 eingetragen.

(4) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde — Steinweg 6, 3500 Kassel, verwahrt.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den wertvollen Altwasserbiotop in der Fuldaniederung mit reichhaltiger Flora und Fauna als Brut- und Rastgebiet für zahlreiche bedrohte Vogelarten zu sichern und Störungen fernzuhalten.

## § 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzumahnen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. Modellflugzeuge und Drachen fliegen zu lassen;
11. Modellschiffe einzusetzen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. die Nutzung von Wiesen oder Weiden zu ändern;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
16. die Fischerei auszuüben.

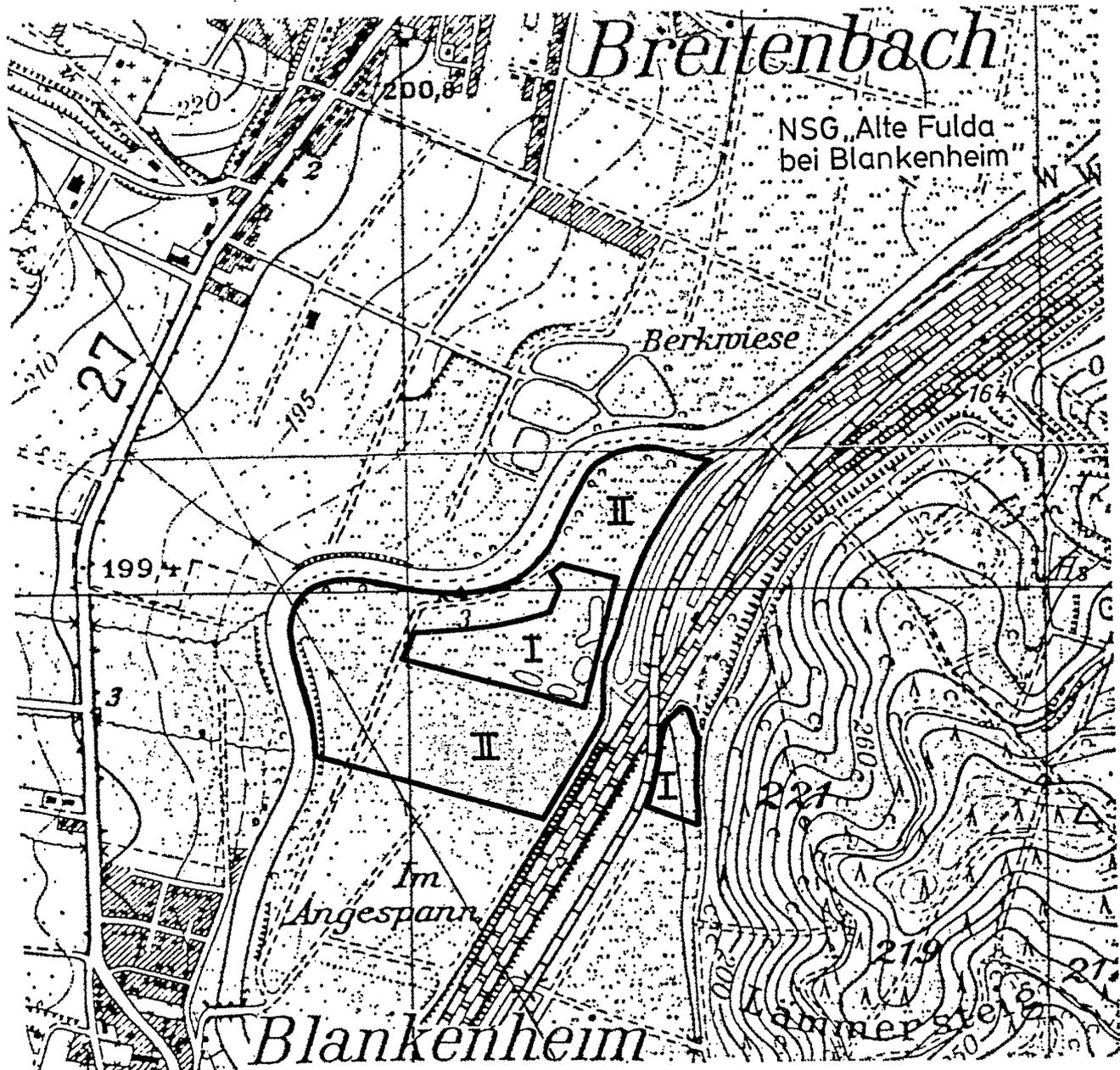
(2) Über diese Handlungen hinaus sind in der Schutzzone I folgende Handlungen verboten:

1. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
2. das Gelände zu betreten.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art im Bereich der in der mitveröffentlichten Karte 1 : 10 000 und in der Karte 1 : 2 000 festgelegten Schutzzone II mit der in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Wasserwild und ohne die Durchführung von Gesellschaftsjagden;
3. die üblichen wasserbaulichen Unterhaltungsarbeiten im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie notwendige strom- und schiffahrtspolizeiliche Maßnahmen;
4. die Anlage von Wasserflächen durch Kies- oder Sandabbau, soweit er im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist;
5. die Entfernung einzelner Bäume und Sträucher nach Anhörung der oberen Naturschutzbehörde, soweit dies aus Gründen des Hochwasserschutzes erforderlich ist;
6. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.



## § 5

In begründeten Einzelfällen kann die obere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf Antrag Befreiung von den Verboten und Geboten des § 3 im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 1 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 7);
8. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 3 Abs. 1 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Abs. 1 Nr. 9);
10. Modellflugzeuge und Drachen fliegen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10);
11. Modellschiffe einsetzt (§ 3 Abs. 1 Nr. 11);
12. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 1 Nr. 13);
14. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Abs. 1 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 3 Abs. 1 Nr. 16).

(3) Darüber hinaus handelt ordnungswidrig, wer in der Schutzzone I vorsätzlich oder fahrlässig

1. düngt und Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. das Gelände betritt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hess. Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

## § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 7. Dezember 1981

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 51/1981 S. 2382

1435

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermöllrich und Cappel“ vom 7. Dezember 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Die Ederauen bei Obermöllrich und Cappel werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ederauen bei Obermöllrich und Cappel“ erstreckt sich von der Straße Obermöllrich—Zennern entlang der Eder bis in die Gemarkungen Niedermöllrich und Wabern. Es umfaßt die Eder auf einer Länge von ca. 3 km sowie Auwälder, Kiesteiche und Grünländereien nördlich der Eder.

Es hat eine Größe von ca. 70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung in schwarz-weiß veröffentlichten Übersichtskarte.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Obermöllrich

Flur 7 Flurstücke 65, 68/1, 70 bis 88, 92/1, 221 und 238/116; Teilflächen der Flurstücke 182/4 und 184/1, soweit sie südlich des durch den nördlichen Teil der Flurstücke verlaufenden Feldweges liegen;

Flur 8 Flurstücke 111, 115, 174, 177, 178/1, 179/1, 180/1 und 327/179;

die nördlichen Teile der Flurstücke 110, 116 bis 124, 134, 135/1, 138/1, 140, 142/1, 143/1, 146/1, 148, 150/1, 152/1, 153/1, 156/1, 157/1, 160/1, 161/1, 163 bis 173, 181/1, 32/1, 307/112 und 317/30, soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

die östlichen Teile der Flurstücke 199 und 200, soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

nördliche Teile des Flurstücks 290, deren südliche Grenzen durch das Südufer der Eder gebildet werden;

Flur 9 der östliche Teil des Flurstücks 98, der im Westen durch die Straße Obermöllrich—Zennern begrenzt wird;

die nördlichen Teile der Flurstücke 92 und 37/3 soweit sie Wasserflächen der Eder bilden;

Gemarkung Niedermöllrich

Flur 5 Flurstücke 41, 42 und 55;

Gemarkung Cappel

Flur 2 Flurstücke 56, 71/1 und 73;

die nördlichen Teile der Flurstücke 70/1 und 154, deren Grenzen im Süden durch das südliche Ufer der Eder gebildet werden;

die südliche Teilfläche des Flurstücks 127, deren Grenze im Norden durch die direkte Verbindung des

südöstlichen Eckpunktes des Flurstücks 136 zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 133 gebildet wird;

Gemarkung Wabern

Flur 1 Flurstücke 80 und 168.

(3) Diese Verordnung gilt für das in Karten im Maßstab 1:5000 und 1:10000 rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz — obere Naturschutzbehörde — in Kassel, Steinweg 6, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Die Ederauen bei Obermöllrich und Cappel dienen der stillen Erholung der Bevölkerung und durch Ausweisung als Naturschutzgebiet der Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten. Zweck der Unterschutzstellung ist es, das wertvolle Feuchtbiotop mit seinen naturnahen Auwaldbeständen als Brut- und Raststätte für im Bestand bedrohte Vogelarten und als Lebensraum zahlreicher Amphibien, Reptilien, Insekten und anderer seltener Tierarten sowie als Standort schützenswerter Pflanzen nachhaltig zu sichern und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. in den stehenden Gewässern zu baden, zu schwimmen, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen zu benutzen;
12. Modellschiffe einzusetzen;
13. Modellflugzeuge fliegen zu lassen;
14. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
15. Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdgebrauchshunde auszubilden;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
17. landwirtschaftlich genutztes Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder vor dem 15. Juli zu beweidern.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hess. Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen, wobei eine Beweidung der Grundstük-